

# ÖKO-LEITFADEN 2022

(aktualisierte Version unter  
Berücksichtigung des BVergG 2018  
und naBe-Aktionsplan 2020)

Leitfaden zur Umsetzung  
der Beschaffung nach  
ökologischen Richtlinien  
und den Grundsätzen von  
FAIRTRADE

## **Präambel:**

Die Stadt Linz bekennt sich – auch im Sinne einer Vorbildwirkung – zu dem Ziel, ihre Beschaffung so weit wie möglich auf fair gehandelte Produkte umzustellen und den Einkauf vorrangig ökologisch zu bewerkstelligen.

Jahr für Jahr kauft die Stadt Linz eine Vielzahl von Produkten, Waren und Leistungen aller Art ein. Die Palette der von der Stadt Linz eingekauften Produkte reicht von Textilien, Waschmitteln, Büromaterial, Möbeln, Baumaterialien und Bauaufträgen bis hin zu den Reinigungsarbeiten als komplettes Dienstleistungspaket.

Der Ankauf so großer Warenmengen gibt die Möglichkeit, auf die Qualität und Beschaffenheit der Produkte wesentlichen Einfluss zu nehmen. Schon bisher wurde diese Marktmacht genutzt, um möglichst viele umweltfreundliche Produkte einzukaufen.

Wenig Verpackung, phosphat- und formaldehydfreie Produkte, kein PVC, keine Chlorbleiche, keine aggressiven Reinigungsmittel, keine Tropenhölzer – das sollte mehr und mehr zu einer Selbstverständlichkeit für die umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Linz werden.

Durch ein Engagement für den fairen Handel vor Ort und für ökologische Beschaffung können die Chancen für ein menschenwürdiges Leben weltweit gesteigert werden. Daher ist anzustreben, dass auch die Stadt Linz ein konkretes Zeichen für eine gerechtere und eine ökologischere Welt setzt und Schritt für Schritt ihre Beschaffung auf fair gehandelte und ökologisch unbedenkliche Produkte umstellt.<sup>1</sup>

Der vorliegende Öko-Leitfaden widerspiegelt einerseits die seit Jahren gelebten Aktivitäten der Stadt Linz zur Beschaffung nachhaltiger, umweltfreundlicher Produkte und Leistungen unter Berücksichtigung sozialer Belange, die den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgen, und andererseits werden konkrete Ziele und Vorgangsweisen hinsichtlich der Umsetzung der Beschaffung nach ökologischen Richtlinien und den Grundsätzen von FAIRTRADE der Stadt Linz als Orientierungshilfe und Motivation für die Beschaffungsverantwortlichen dargestellt.

---

<sup>1</sup> Siehe den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates der Stadt Linz vom 10.3.2011.

## Vorwegzusammenfassung:

So wie bereits der Öko-Leitfaden aus 2014 richtet sich der aktualisierte Öko-Leitfaden an alle Dienststellen des Magistrats der Landeshauptstadt Linz. Beschaffungsverantwortliche erhalten im **1. und 2. Teil** einen kompakten Überblick über **geltende Gemeinderatsbeschlüsse (GR-Beschlüsse) und interne Anordnungen der Stadt Linz**, welche sich inhaltlich mit der Beschaffung nachhaltiger und umweltfreundlicher Produkte und Leistungen und der Berücksichtigung sozialer Belange auseinandersetzen. Durch das **Zusammenwirken von politischen Organen und den Beschaffungsverantwortlichen** werden wichtige Themenbereiche wie Ankauf von Produkten aus regionaler, biologischer und nachhaltiger Erzeugung unter Berücksichtigung saisonaler Verfügbarkeit für städtische Einrichtungen, Verzicht auf HFKW- und HFCKW-hältige Produkte, nachhaltige Stadtentwicklung, Asbestfreiheit, Verzicht von PVC, halogenierten Kunststoffen und halogenierten Kohlenwasserstoffen und Tropenholz beim Einkauf bereits seit Jahren berücksichtigt.

Der Öko-Leitfaden ruft jedoch nicht nur die bestehenden politischen Zielvorgaben in Erinnerung, sondern weist auch darauf hin, dass **im Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung** Bedacht zu nehmen ist. Im **3. Teil** werden die Grundsätze des Vergabeverfahrens dargestellt und aufgezeigt, in welchen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) der **Grundsatz der Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten im Vergabeverfahren näher konkretisiert wird**. Für den Aufbau eines Einkaufsmanagements nach ökologischen Richtlinien und den Grundsätzen von FAIRTRADE ist eine **Abgrenzung und Definition hinsichtlich biologisch, ökologisch und ökologischer Einkauf** erforderlich. So wird unter „ökologischem Einkauf“ der Aufbau und die ständige Weiterentwicklung einer Strategie im Beschaffungswesen verstanden, wonach von der Stadt Linz Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung des Regionalitätsprinzips nachgefragt werden, welche die Ressourcen und die intakte Umwelt schonen und den Anforderungen einer nachweislich nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer Belange genügen.

**Kern des Öko-Leitfadens ist die im 4. Teil erfolgte Darstellung der (vergaberechtlich) zulässigen Möglichkeiten zur Berücksichtigung ökologischer Ziele unter Beachtung sozialer Belange.** Neben der Definition und Festlegung des Auftragsgegenstandes, der Festlegung der einzelnen Leistungen im Rahmen der technischen Spezifikation, der Auswahl der BieterInnen durch Festlegung von Zuschlags- und Eignungskriterien, kann auch die Stärkung der Regionalvergabe zur Zielerreichung herangezogen werden. Das meiste Potential

zur Realisierung von sozial- und umweltpolitischen Zielsetzungen wird in der Definition des Auftragsgegenstandes, Stärkung der Regionalvergabe und Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der technischen Spezifikation gesehen.

Im **5. Teil** wird in einem eigenen Punkt auf das wichtige Thema des **Einkaufs von fair gehandelter Ware** näher eingegangen. Bei Bedarf an **FAIRTRADE-Importwaren** wie bspw. Kaffee, Tee, Orangensaft/-limonade, Kakao und kakaohaltige Produkte (Schokolade, Brotaufstriche, Getränkepulver), Sportbälle, Honig, roher Rohrzucker, Mangoprodukte und Schnittblumen, sollten diese Produkte nachweislich den Grundsätzen des fairen Handels entsprechen. Bspw. kann bei einer Catering-Ausschreibung im Rahmen der Direktvergabe nach § 46 BVergG 2018 vertraglich vereinbart werden, dass ausschließlich sozial und fair gehandelte Lebensmittel (FLO-zertifiziert oder gleichwertiges Gütesiegel) eingesetzt werden.

Zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung dient auch der vom Bund mit 1. Juli 2021 revidierte und als Empfehlung herausgegebene und im **6. Teil** näher erläuterte **nationale Aktionsplan (NABE)**. Darin werden ökologische und soziale Kernkriterien für 16 Beschaffungsgruppen exemplarisch angeführt und Maßnahmen (Schritte) zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung empfohlen. Abschließend werden im **7. Teil** Anregungen und Empfehlungen der Projektgruppe dargestellt.

Der Öko-Leitfaden ist als **Orientierungshilfe und Motivation** für die Beschaffungsverantwortlichen konzipiert. Ebenso kann der Öko-Leitfaden nur für einen bestimmten Zeitraum Gültigkeit haben. Neben den (ökologischen und sozialen) Anforderungen an ein Produkt bzw. an eine Dienstleistung, ändern sich auch die technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Sämtliche Anregungen im Öko-Leitfaden und im nationalen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung sind unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensstrategie des Magistrates Linz, der Haushaltsordnung 2019 und des StL 1992 zu sehen, wonach sich die Verwaltung bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Wesentliche Ziele und GR-Beschlüsse im Zusammenhang mit der nachhaltigen (ökologischen) Beschaffung von Leistungen der Stadt Linz.....	- 7 -
2.	Ökologische Zielvorgaben der Stadt Linz im Detail.....	- 8 -
2.1.	Allgemeines.....	- 8 -
2.2.	Bestbieterprinzip bei der Auftragsvergabe nach dem Bundesvergabegesetz.....	- 9 -
2.3.	Öko-Leitfaden für die Stadt Linz.....	- 10 -
2.4.	Koppelung von Auftragsvergaben an Frauenförderung.....	- 11 -
2.5.	Produkte aus biologischer und nachhaltiger Erzeugung in städtischen Einrichtungen.....	- 12 -
2.6.	FAIRTRADE und Ökoeinkauf.....	- 13 -
2.7.	Biokost in städtischen Kindergärten.....	- 14 -
2.8.	Schutz der KonsumentInnen vor unklaren Risiken von gentechnisch veränderten Lebensmitteln.....	- 15 -
2.9.	Verzicht auf HFKW- und HFCKW-hältige Produkte im Bereich der Stadtverwaltung.....	- 16 -
2.10.	Nachhaltige Stadtentwicklung.....	- 18 -
2.11.	Asbestfreiheit in öffentlichen Gebäuden.....	- 21 -
2.12.	Verzicht auf die Verwendung von PVC, anderen halogenhaltigen Kunststoffen und halogenierten Kohlenwasserstoffen.....	- 23 -
2.13.	Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz im Bereich der Stadt Linz und deren Betrieben.....	- 25 -
3.	Rechtliche Aspekte.....	- 26 -
3.1.	Grundsätze des Vergabeverfahrens.....	- 26 -
3.2.	Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte.....	- 27 -
3.3.	Begriffsverständnis hinsichtlich „biologisch“ und „ökologisch“.....	- 28 -
3.4.	Was ist unter „ökologisch“ zu verstehen?.....	- 29 -
3.5.	Was ist unter „ökologischer Einkauf“ zu verstehen?.....	- 29 -
3.6.	Was ist unter „biologisch“ zu verstehen?.....	- 29 -
4.	Möglichkeiten zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte bei Einkauf und Vergabe öffentlicher Aufträge.....	- 30 -
4.1.	Definition und Festlegung des Auftragsgegenstandes.....	- 30 -
4.2.	Definition und Festlegung der einzelnen Leistungen.....	- 30 -
4.2.1.	Was sind technische Spezifikationen?.....	- 30 -
4.2.2.	Was ist bei technischen Spezifikation zu berücksichtigen?.....	- 31 -
4.2.3.	Die Funktionen der technischen Spezifikationen.....	- 32 -
4.3.	Auswahl der BieterInnen sowie BewerberInnen durch Festlegung von Eignungskriterien.....	- 34 -
4.4.	Auswahl der BieterInnen sowie BewerberInnen durch Festlegung von Zuschlagskriterien.....	- 34 -
4.5.	Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte.....	- 36 -
4.6.	Stärkung der Regionalvergabe.....	- 36 -
4.7.	Abschließende Anmerkungen.....	- 37 -
5.	FAIRTRADE – Einkauf von fair gehandelter Ware.....	- 38 -
5.1.	Allgemeines zum fairen Handel.....	- 38 -
5.2.	Bekannte FAIRTRADE-Importwaren.....	- 38 -
5.3.	Beschaffung und FAIRTRADE – Was ist zu beachten.....	- 38 -
6.	Schritte zu einer nachhaltigeren Beschaffung.....	- 41 -
6.1.	Allgemeines.....	- 41 -
6.2.	Die Hauptziele des nationalen Aktionsplans.....	- 41 -
6.3.	Maßnahmen als Empfehlungen.....	- 42 -
7.	Anregungen und Empfehlungen der Projektgruppe zur Umsetzung einer ökologischen Beschaffung unter Berücksichtigung sozialer Belange.....	- 45 -

# 1. Wesentliche Ziele und GR-Beschlüsse im Zusammenhang mit der nachhaltigen (ökologischen) Beschaffung von Leistungen der Stadt Linz

Die Realisierung von umweltschutzrelevanten Anliegen und der Berücksichtigung sozialer Belange bei der Auftragsvergabe hängt primär von der politischen Zielsetzung der zuständigen PolitikerInnen sowie von den mit der konkreten Vollziehung beauftragten MitarbeiterInnen ab. Als oberste Prämisse gilt es, die rechtspolitischen Anliegen und Möglichkeiten hinsichtlich eines ökologischen Beschaffungswesens unter Berücksichtigung sozialer Belange bestmöglich umzusetzen.

Im Hinblick auf eine ökologische Beschaffung sind von den Vergabestellen bei der Durchführung von Vergabeverfahren vor allem folgende GR-Beschlüsse und Dienstanweisungen zu beachten:<sup>2</sup>

- [Bestbieterprinzip bei der Auftragsvergabe \(GR-Beschluss vom 6.4.2017\);](#)
- [Öko-Leitfaden für die Stadt Linz \(GR-Beschluss vom 14.7.2014\);](#)
- [Koppelung von Auftragsvergaben an Frauenförderung \(GR-Beschluss vom 7.3.2013\);](#)
- [Produkte aus biologischer und nachhaltiger Erzeugung in städtischen Einrichtungen \(GR-Beschluss vom 7.7.2011\);](#)
- [FAIRTRADE und Ökoeinkauf \(GR-Beschluss vom 10.3.2011\);](#)
- [Biokost in städtischen Kindergärten \(GR-Beschluss vom 11.3.2010\);](#)
- [Schutz der KonsumentInnen vor unklaren Risiken von gentechnisch veränderten Lebensmitteln \(GR-Beschluss vom 3.6.2004\);](#)
- [Verzicht auf HFKW- und HFCKW-hältige Produkte im Bereich der Stadtverwaltung \(GR-Beschluss vom 12.11.1998; MD-Rundschreiben vom 16.12.1998, GZ 303b-K-KISch-HFKW/003\);](#)
- [Nachhaltige Stadtentwicklung \(GR-Beschluss vom 21.9.1995, MD-Rundschreiben vom 28.5.1999, GZ 304/99/2755-A 58\);](#)
- [Asbestfreiheit in öffentlichen Gebäuden \(GR-Beschluss vom 15.10.1992\);](#)
- [Verzicht auf die Verwendung von PVC, halogenierten Kunststoffen und halogenierten Kohlenwasserstoffen im Bereich des Magistrates \(GR-Beschluss vom 16.11.1989, MD-Rundschreiben vom 14.12.1989, GZ 003-1-3\);](#)
- [Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz im Bereich der Stadt Linz und deren Betriebe \(GR-Beschluss vom 6.7.1989, MD-Rundschreiben vom 31.7.1989, GZ 003-1-3\).](#)

---

<sup>2</sup> Sämtliche GR-Beschlüsse und Dienstanweisungen sind im IMAG/Richtlinien/Vergabe abrufbar: [https://imag.linz.at/at.linz.imag/opencms/richtlinien/Vergabewesen/vergaberelevante\\_GR\\_und\\_StS\\_Beschlusse/](https://imag.linz.at/at.linz.imag/opencms/richtlinien/Vergabewesen/vergaberelevante_GR_und_StS_Beschlusse/)

## 2. Ökologische Zielvorgaben der Stadt Linz im Detail

### 2.1. Allgemeines

Grundlage für ein Einkaufsmanagement nach ökologischen Richtlinien ist die intensive Auseinandersetzung mit den einschlägigen GR-Beschlüssen, Dienstanweisungen und internen Anleitungen. Nachfolgend werden die GR-Beschlüsse und Dienstanweisungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen (ökologischen) Beschaffung von Leistungen in ihren wesentlichen Punkten **dargestellt und in Erinnerung** gerufen. Auskunft über die Intention und somit der ökologischen Zielvorgabe geben neben dem Beschlusstext auch die Antragsbegründungen und das entsprechende Wortprotokoll.

Bei **umwelt- und energietechnischen Fragen** bzw. Anforderungen an das (ökologische) Produkt oder die (ökologische) Leistung werden die Beschaffungsverantwortlichen von der **Abteilung Umwelttechnik (UT)** unterstützt. Sie erhalten hier im Rahmen ihres ökologischen Einkaufes fachkundige Unterstützung, vor allem bei strategischen Umweltfragen, wie zum Beispiel bei der Nachhaltigen Stadtentwicklung, beim Mobilitätsmanagement als auch für längerfristig angelegte Weichenstellungen für die Entwicklung der Stadt Linz zu einer energieeffizienteren Stadt. Beratung hinsichtlich energierelevanter Fragen bietet zudem die **Abteilung Technisches Gebäudemanagement** im GMT.

Bei **allgemeinen zivil- und vergaberechtlichen** Fragen und in Bezug auf den ökologischen Einkauf der Stadt Linz unterstützt Sie das **Vergabemanagement** im PZS.

Um den Beschaffungsverantwortlichen die Abwicklung von Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der ökologischen Zielvorgaben zu erleichtern, werden vom Vergabemanagement im PZS, auf **einer zentralen Plattform im Intranet** (IMAG-Vergabeseite) unter **Service-Zone/Vergabemanagement/Öko-Einkauf**, Links und Informationen zum Öko-Einkauf und FAIRTRADE zur Verfügung gestellt.

## **2.2. Bestbieterprinzip bei der Auftragsvergabe nach dem Bundesvergabegesetz**

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **6.4.2017** wurde einstimmig beschlossen:

- „1. Der Gemeinderat hat bereits mit mehreren Beschlüssen regionale, soziale und ökologische Kriterien für die Stadt Linz und die UGL-Unternehmen festgelegt, wie z.B. den Öko-Leitfaden, die Berücksichtigung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Beschaffung und FAIRTRADE etc. sowie die Einführung des Linzer Modells zur Koppelung von Auftragsvergaben an Frauenförderung.
2. Die Vergabestellen werden beauftragt, bei der Wahl des Vergabeverfahrens im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen die Möglichkeit der Beteiligung von KMUs besonders zu berücksichtigen.  
Eine Infobox im UGL - Intranet soll verfügbare Kriterienkataloge einzelner Branchen, Fachverbände, Interessenvertretungen bzw. der SozialpartnerInnen in der jeweils aktuellsten Version leicht zugänglich zur Verfügung stellen. PZS / Abt. Zentraler Einkauf wird beauftragt, diese Infobox umzusetzen.
3. Die von einzelnen Branchen, Fachverbänden, Interessenvertretungen bzw. SozialpartnerInnen als Empfehlung herausgegebenen Muster-Kriterienkataloge sollen von den städtischen Vergabestellen als Grundlagen für die Formulierung von Ausschreibungskriterien herangezogen werden.
4. Bei den Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung sind insbesondere regionale Klein- und Mittelunternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen. Unter diesen Gesichtspunkten soll die Auswahl erfolgen und sollen die aufzufordernden Unternehmen so häufig wie möglich gewechselt werden.
5. Das PZS / Abteilung Zentraler Einkauf wird beauftragt, auf [www.linz.at](http://www.linz.at) die Beschlüsse des GR zum Ausbau eines ökosozialen Beschaffungskonzeptes für mögliche AnbieterInnen ersichtlich zu machen.
6. Der Magistrat wird beauftragt, jährlich einen Bericht an den Finanzausschuss über die Anzahl der Vergabeverfahren, die Anzahl der eingeladenen KMUs und der KMUs, die den Zuschlag erhalten haben, zu erstellen. In kompakter Form soll darin auch zur Berücksichtigung der ökosozialen Kriterien Stellung genommen werden.
7. Die GeschäftsführerInnen der ausgegliederten Unternehmungen sowie der Vorstand der Linz AG werden ersucht, bei ihren Beschaffungen die vorstehenden Punkte 1. – 6. so weit als möglich zu berücksichtigen.“

### **Zusatzinformation:**

Aus der Antragsbegründung geht hervor, dass der Gemeinderat bereits seit vielen Jahren die Einkaufsstrategie stetig nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten ausbaut. Diese Beschlüsse gehen bereits wesentlich über das für das Billigstbieterprinzip erforderliche Kriterium des niedrigsten Preises hinaus. In diesem Bereich besitzt die Stadt Linz schon seit Jahren Vorbildwirkung was die Umsetzung eines ökosozialen Beschaffungskonzeptes betrifft. Nach Möglichkeit ist die Beteiligung von KMUs besonders zu berücksichtigen. Eine nachhaltige ökologische und soziale Beschaffung wird auch durch die Anwendung verfügbarer Kriterienkataloge erreicht.



### **2.3. Öko-Leitfaden für die Stadt Linz**

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **14.07.2014** wurde einstimmig beschlossen:

- „1. Die Vergabestellen der Magistratsdienststellen und der Unternehmungen nach § 61 StL 1992 werden beauftragt, die städtische Beschaffung unter Berücksichtigung des beiliegenden Öko-Leitfadens vorzunehmen. Zudem wird der vom Bund herausgegebene nationale Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) als Orientierung verbindlich erklärt. Als Ziel wird die Erreichung der ökologischen Kernkriterien für die im Aktionsplan angeführten 16 Beschaffungsgruppen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel angestrebt, wobei wesentliche Abweichungen von den Kernkriterien zu begründen sind.
2. Die GeschäftsführerInnen der ausgegliederten Unternehmungen sowie der Vorstand der Linz AG werden ersucht, ihre Beschaffung soweit als möglich unter Berücksichtigung des beiliegenden Öko-Leitfadens vorzunehmen und den vom Bund herausgegebenen nationalen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) bei Beschaffungen anzuwenden.“

#### **Zusatzinformation:**

Die Republik Österreich und alle weiteren EU-Mitgliedsstaaten wurden erstmalig im Jahr 2003 im Weißbuch „Integrierte Produktpolitik – Auf den ökologischen Lebenszyklus-Ansatz aufbauen“ (KOM (2003) 302) aufgefordert, nationale Aktionspläne zur Implementierung der umweltfreundlichen Beschaffung zu entwickeln. In Österreich hat der Ministerrat im Juli 2010 die Umsetzung des ersten Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beschlossen. Als Unterstützung zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 3.7.2014 den Öko-Leitfaden für die Stadt Linz und die Berücksichtigung des naBe-Aktionsplans 2010 für die Vergabestellen der Magistratsdienststellen und der Unternehmungen nach Statut als Orientierung beschlossen. Die GeschäftsführerInnen der ausgegliederten Unternehmungen sowie der Vorstand der Linz AG wurden ersucht, den naBe-Aktionsplan 2010 bei Beschaffungen anzuwenden. Die im naBe-Aktionsplan enthaltenen Kernkriterien wurden überarbeitet und aktualisiert. Die Bundesregierung hat im Ministerrat am 23. Juni 2021 den aktualisierten Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung („naBe-Aktionsplan“) zur Kenntnis genommen. Die Länder, die Städte, die Gemeinden und Gemeindeverbände werden eingeladen, die revidierten naBe-Kernkriterien 2020 bei ihren Beschaffungen anzuwenden.

## **2.4. Koppelung von Auftragsvergaben an Frauenförderung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7.3.2013 die Berücksichtigung sozialer Belange in der öffentlichen Auftragsvergabe nach dem BVergG 2018 bei der Stadt Linz und die Implementierung der gekoppelten Auftragsvergabe an Frauenförderung („Linzer Modell“) mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Von den Vergabestellen der Magistratsabteilungen, der Unternehmungen nach § 61 StL 1992 sowie den ausgegliederten Unternehmen der Stadt Linz werden geeignete Vergabeverfahren im Rahmen der Direktvergabe (geschätzter Auftragswert über € 25.000,-- exkl. USt. und einer Leistungsfrist von sechs Monaten oder länger) an die Verpflichtung zur Umsetzung innerbetrieblicher Gleichstellungsmaßnahmen während der Auftragsausführung gekoppelt.

Auf [https://www.linz.at/umwelt/oekosoziale\\_beschaffung\\_frauenfoerderung.php](https://www.linz.at/umwelt/oekosoziale_beschaffung_frauenfoerderung.php) sind Informationen zum Linzer Modell zur Koppelung von Auftragsvergaben an Frauenförderung und ein Muster einer Verpflichtungserklärung abrufbar.

## **2.5. Produkte aus biologischer und nachhaltiger Erzeugung in städtischen Einrichtungen**

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **7.7.2011** wurde einstimmig beschlossen:

„Die Linzer Stadtverwaltung und die Unternehmensgruppe der Stadt Linz werden aufgefordert, unter Bedachtnahme auf die Gemeinderatsbeschlüsse vom 28. Juni 2001 und 11. März 2010, beim Bezug von Lebensmitteln auf regionale und kontrollierte Herkunft sowie auf saisonale Verfügbarkeit zu achten.“

Der Gemeinderatsbeschluss vom **28. Juni 2001** lautet:

1. Die Stadt Linz stellt innerhalb von drei Jahren – bis Ende 2003 – schrittweise das Angebot in städtischen Einrichtungen im Umfang von 30 Prozent auf Bio-Kost um.
2. Die Anpassung der Tarife erfolgt nach Ausschreibung schrittweise entsprechend der Qualitätsverbesserung.“

Der Gemeinderatsbeschluss vom **11. März 2010** lautet:

„Die zuständigen Stellen werden ersucht, in Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2001 das vollständige Erreichen eines 30-prozentigen Bioanteils bei den Mittagessen in städtischen Kindergärten vehement voranzutreiben und in der Folge eine schrittweise Anhebung des Bioanteils auf 50 Prozent anzustreben. Dieser Bioanteil ist soweit möglich in Form von Produkten aus nachweislich regionaler Erzeugung (zum Beispiel AMA-Gütesiegel) zu erreichen.“

### **Zusatzinformation:**

Aus der Antragsbegründung geht hervor, dass Bio-Produkte oft quer durch Europa transportiert werden, was nicht nur hohe Transportkosten verursacht, sondern auch unser Klima belastet. Die KonsumentInnen legen bei Bio-Produkten besonders viel Wert auf eine positive Klimabilanz, eine nachvollziehbare Herkunft der Lebensmittel und schonenden Umgang mit so genannten Nutztieren. Erst durch die EHEC-Krise ist es aber deutlich geworden, dass die Biogurke im April nicht von Bauern aus der Region kommt. Mit diesem GR-Beschluss soll erreicht werden, dass die angekauften Bio-Produkte, die in Linzer Einrichtungen verarbeitet werden, nicht bereits tagelang quer durch Europa transportiert wurden. Auch beim Bezug von Bio-Produkten muss verstärkt auf Regionalität, kontrollierte Herkunft und Saisonalität geachtet werden.

## **2.6. FAIRTRADE und Ökoeinkauf**

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **10.3.2011** wurde einstimmig beschlossen:

- „1. Die Stadt Linz bekennt sich – auch im Sinne einer Vorbildwirkung – zu dem Ziel, ihre Beschaffungen so weit wie möglich auf fair gehandelte Produkte umzustellen und den Einkauf vorrangig ökologisch zu bewerkstelligen.
2. Der Gemeinderat der Stadt Linz ersucht die zuständigen Mitglieder des Stadtsenates, Umweltreferentin Mag.<sup>a</sup> Eva Schobesberger und Finanzreferent Johann Mayr eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, die Grundlagen für ein Einkaufsmanagement nach ökologischen Richtlinien und den Grundsätzen von FAIRTRADE zu erheben und darauf aufbauend konkrete Umsetzungsvorschläge zu erstellen.“

### **Zusatzinformation:**

Aus dem Wortprotokoll zum GR-Antrag geht hervor, dass die Prinzipien des ökologischen Einkaufs auch die Regionalität der Produkte beinhaltet. Ökologischer Einkauf bedeutet, dass man auch darauf Rücksicht nimmt, wo die Produkte herkommen und sich ein langer Transportweg negativ auf den ökologischen Gesamtzusammenhang mit dem Produkt auswirken kann. Es muss der Stadt Linz daher ein großes Anliegen sein, Produkte aus der nächsten Region zu beziehen, um unsere Wirtschaft zu stärken und gleichzeitig umweltschonend weite Importwege zu vermeiden.

## **2.7. Biokost in städtischen Kindergärten**

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **11.3.2010** wurde einstimmig beschlossen:

„Die zuständigen Stellen werden ersucht, in Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2001 das vollständige Erreichen des 30-prozentigen Bioanteils bei den Mittagessen in städtischen Kindergärten vehement voranzutreiben und in der Folge eine schrittweise Anhebung des Bioanteils auf 50 Prozent anzustreben. Dieser Bioanteil ist soweit möglich in Form von Produkten aus nachweislich regionaler Erzeugung (zum Beispiel AMA-Gütesiegel) zu erreichen.“

Der Gemeinderatsbeschluss vom **28. Juni 2001** lautet:

- „1. Die Stadt Linz stellt innerhalb von drei Jahren – bis Ende 2003 – schrittweise das Angebot in städtischen Einrichtungen im Umfang von 30 Prozent auf Bio-Kost um.
2. Die Anpassung der Tarife erfolgt nach Ausschreibung schrittweise entsprechend der Qualitätsverbesserung.“

### **Zusatzinformation:**

Aus dem Wortprotokoll geht die Aufforderung an die Beschaffungsverantwortlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit den am Markt verwendeten Bio-Gütesiegeln hervor. Der Einkauf von Bioprodukten soll sich insgesamt nach der Ökobilanz ausrichten. Somit soll beim Einkauf auch berücksichtigt werden, woher das Bioprodukt stammt. Zudem wird die schrittweise Anhebung des Bioanteiles von 30 auf 50 Prozent angestrebt.

## **2.8. Schutz der KonsumentInnen vor unklaren Risiken von gentechnisch veränderten Lebensmitteln**

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **3.6.2004** wurde einstimmig beschlossen:

„Die beschaffenden Dienststellen für die SeniorInnenzentren, das AKh, die Schulausspeisung und die Kindertagesheimstätten werden beauftragt, bei künftigen Ausschreibungen und ab dem Zeitpunkt, zu dem Lebensmittel aus gentechnisch veränderten Organismen auch bei uns auf den Markt gelangen, diese nicht zu erwerben. Damit wird sichergestellt, dass im eigenen Einfluss- und Verantwortungsbereich von Gemeinschaftsverpflegungen wie bisher, ausschließlich gentechnikfreie Lebensmittel angeboten werden. Mehrkosten sind dadurch nicht zu erwarten. Weiters wird den Linzer Bäuerinnen und Bauern der Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen, insbesondere über das Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung nahegelegt und dieser öffentlichkeitswirksam unterstützt.

Die für das Linzer Stadtgebiet zuständigen Bezirksbauernkammern Linz-Land und Urfahr-Umgebung sowie die Oberösterreichische Landwirtschaftskammer werden aufgefordert, ihren bäuerlichen Mitgliedsbetrieben gentechnikfreie Produktionsarten zu empfehlen und ihre Beratungsarbeit in Richtung Biolandwirtschaft zu intensivieren.

Die Linzer Stadtbauernförderung – Ausgleichszahlung für ökologisch wertvolle Maßnahmen wird an die gentechnikfreie Produktion des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes der jeweiligen Förderungswerber gebunden.“

### **Zusatzinformation:**

Der GR-Beschluss ist ein klarer Auftrag an die Beschaffungsverantwortlichen, dafür Sorge zu tragen, dass auch weiterhin keine gentechnisch veränderten Lebensmittel in den städtischen Einrichtungen serviert werden.

## 2.9. Verzicht auf HFKW- und HFCKW-hältige Produkte im Bereich der Stadtverwaltung

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **12.9.1998** wurde einstimmig beschlossen:

„Die Stadt Linz verzichtet künftig im Sinne des vorliegenden Amtsberichtes auf die Beschaffung von HFCKW- und HFKW-haltigen Produkten, Geräten und Anlagen. Im Besonderen gilt dies für die Beschaffung von Dämmstoffen aus Kunststoffschäumen, Haushalts-, Kühl- und Gefriergeräten, Großkälteanlagen sowie Wärmepumpen.

Die Ausschreibungsgestaltung hat dementsprechend zu erfolgen.“

### Zusatzinformation:

Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) und Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe (HFCKW) werden als Schäumungsmittel und Kältemittel eingesetzt und besitzen ein sehr hohes Treibhauspotential. Bei geschäumten Isolierstoffen (z.B. Dämmstoffplatten) befinden sie sich noch im Endprodukt und gasen von dort langsam aus. Bei Kühlgeräten sind die permanente Dichtigkeit und die fachgerechte Recyclierung der Kühlmittel nach Beendigung des Kühlgerätelebens ebenfalls nicht sicher gewährleistet. Daher muss auf den Einsatz dieser Produkte verzichtet werden.

In Vollziehung des GR-Beschlusses erging an alle Dienststellen der Stadtverwaltung und PV ein **MD-Rundschreiben vom 16.12.1998** (GZ 303b-K-KISch-HFKW/003), welches als Weisung anzusehen ist.

Entsprechend diesem MD-Rundschreiben haben Ausschreibungen durch die Stadt Linz zum Zwecke der Anschaffung von **Dämmstoffen aus Kunststoffschäumen, Haushalts-, Kühl- und Gefriergeräten, Großkälteanlagen oder Wärmepumpen** in Hinkunft folgenden Hinweis zu enthalten:

#### 1. Bei der Vergabe von Bauaufträgen:

"Die Stadt Linz hat sich verpflichtet, im Sinne des Klimabündnisses auf den Einsatz von HFCKW- sowie HFKW-geschäumten Produkten (das sind Dämmplatten, die mit flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen als Treibgas geschäumt wurden) zu verzichten. Die Lieferanten bzw. AnbieterInnen derartiger Produkte hat die HFKW- bzw. HFCKW-Freiheit derselben zu bestätigen. Über Aufforderung des Auftraggebers/der Auftraggeberin ist dies durch Vorlage von Attesten einer akkreditierten Prüfanstalt nachzuweisen.

Werden dennoch Produkte angeboten, die HF(C)KW enthalten, so ist dies durch den/die AnbieterIn ausführlich zu begründen.

HF(C)KW-hältige Montageschäume werden nur im unbedingt notwendigen Maße eingesetzt. Unnötige Hohlstellen und Unregelmäßigkeiten des Montageuntergrundes werden vor den Ausschäumarbeiten durch Nachmauern, Nachputzen usw. auf das erforderliche Mindestmaß gebracht. Eventuell dadurch anfallende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

2. Bei anderen in Betracht kommenden Vergaben:

"Die Stadt Linz hat sich verpflichtet, im Sinne des Klimabündnisses auf den Einsatz von Produkten zu verzichten, die HFCKW oder HFKW enthalten. Der Lieferant bzw. Anbieter derartiger Produkte hat die HFKW- bzw. HFCKW-Freiheit derselben zu bestätigen. Über Aufforderung des Auftraggebers ist dies durch Vorlage von Attesten einer akkreditierten Prüfanstalt nachzuweisen.

Werden dennoch Produkte angeboten, die HF(C)KW enthalten, so ist dies durch den Anbieter ausführlich zu begründen (etwa wegen fehlender bzw. ökologisch oder technisch nachteiliger Alternativprodukte)."

Das Gebäudemanagement (GMT) erklärt in seinen Ausschreibungen die „Besonderen Vertragsbedingungen“ zur Vertragsgrundlage und hat in diesen die oben angeführten Punkte integriert.



## 2.10. Nachhaltige Stadtentwicklung

Im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung hat der Gemeinderat drei Gemeinderatsbeschlüsse gefasst. Zu berücksichtigen sind daher die jeweils einstimmigen GR-Beschlüsse vom **21.9.1995**, vom **12.11.1998** und vom **15.3.2007**.

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **21.9.1995** wurde einstimmig beschlossen:

- „1. Die Stadt Linz bekennt sich zu den folgenden Grundsätzen der nachhaltigen Stadtentwicklung:
  - Bewahrung und Entwicklung der Naturreichtümer
  - Effizienzsteigerung in der Produktion und bei den Dienstleistungen
  - Soziale Gerechtigkeit als Voraussetzung für eine zukunftsbeständige Stadt
  - Zukunftsbeständige Flächennutzungsstrukturen
  - Zukunftsbeständige Strukturen städtischer Mobilität
  - Verantwortung für das Weltklima
  - Bürgerbeteiligung und Einbeziehung der örtlichen Gemeinschaft
  - Eine auf Zukunftsbeständigkeit gerichtete Kommunalverwaltung.
  
2. Die gesamte Stadtverwaltung wird verpflichtet, diese Grundsätze zu beachten und ein Handlungsprogramm zur nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 18 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 zu erstellen.
  
3. Die Stadt Linz schließt sich der **"Kampagne europäischer zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden"** des Internationalen Rates für kommunale Umweltinitiativen ICLEI an.
  
4. Im Sinne des vom Gemeinderat am 24. Jänner 1991 gefassten Beschlusses über den Beitritt der Stadt Linz zum "Bündnis der europäischen Städte und der Indianervölker Amazoniens für den Schutz des Regenwaldes, des Klimas und des Lebens der Menschheit" (Klimabündnis) unterstützt die Stadt Linz die ICLEI-Kampagne **(Europäische Städte für den Klimaschutz).**"

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **12.11.1998** wurde einstimmig beschlossen:

- „1. Zur Umsetzung der Grundsätze einer Nachhaltigen Stadtentwicklung wird die Verwaltung beauftragt, **ein konkretes Handlungsprogramm** zu erstellen.
2. Dieses Programm soll Ziele an Hand von Indikatoren messbar machen und die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen und Fristen aufzeigen.“

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **15.3.2007** wurde einstimmig beschlossen:

- „1. Die Stadt Linz bekennt sich zu den in der Beilage angeführten Nachhaltigkeitszielen sowie den entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Bereichen.
2. Diese Ziele und Maßnahmen sind alle 5 Jahre den Rahmenbedingungen anzupassen und in aktualisierter Form fortzuschreiben.“

### **Zusatzinformation:**

Der Begriff der „Nachhaltigkeit“ stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und beschreibt ein Kriterium für eine am Erhalt des Bestandes orientierte Bewirtschaftung des Waldes. In der heutigen Bedeutung hat eine „nachhaltige Entwicklung“ die Bedeutung, dass sie die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation befriedigt, ohne die Chancen der nachfolgenden Generationen zu beschränken. In diesem Sinne kann das häufig verwendete englische Wort „sustainability“ außer mit „Nachhaltigkeit“ auch mit „Zukunftsbeständigkeit“ übersetzt werden. Am 27. Mai 1994 verabschiedeten die TeilnehmerInnen der Europäischen Konferenz über zukunftsbeständige Städte und Gemeinden im dänischen Aalborg im Rahmen der „Kampagne europäischer zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden“ die „Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit“ („Charta von Aalborg“). Der Gemeinderatsbeschluss vom **21.9.1995** orientiert sich an den Grundsätzen der Charta von Aalborg.

Im Zusammenhang mit dem **GR-Beschluss vom 21.9.1995** ist von den Beschaffungsverantwortlichen auch das **MD-Rundschreiben vom 28.5.1999** (GZ 304/992755-A-58) zu beachten.

Entsprechend diesem MD-Rundschreiben wird festgelegt:

- „1. Alle Dienststellen der Stadtverwaltung sind verpflichtet, bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sowie bei der Mitwirkung an anderen Entscheidungen oder deren Vorbereitung die Grundsätze der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß dem GR-Beschluss vom 21.9.1995 gewissenhaft zu beachten.

2. In Amtsberichten an ein Kollegialorgan der Stadt, die Belange der Umwelt, Soziales, Wirtschaft oder die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften und Institutionen betreffen, ist ausdrücklich darzulegen, ob und gegebenenfalls in welchem Sinne die im Antrag formulierte Entscheidung die nachhaltige Stadtentwicklung beeinflusst.“

Zur Umsetzung der mit Gemeinderatsbeschluss vom **21.9.1995** einstimmig beschlossenen Nachhaltigkeitsgrundsätze wurde die Stadtverwaltung mit der Erstellung eines konkreten Handlungsprogramms beauftragt (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom **12.11.1998**).

Unter dem Vorsitz von Frau Vbgm<sup>in</sup> Christiana Dolezal und unter Mitwirkung sowohl von MitarbeiterInnen des Linzer Magistrats aus verschiedensten Dienststellen als auch von VertreterInnen externer Organisationen wurde im Rahmen eines Arbeitskreises ein Nachhaltigkeitsprogramm für die Stadt Linz ausgearbeitet und vom Gemeinderat am **15.3.2007** als „**Linzer Agenda 21**“ einstimmig beschlossen.

Die **Linzer Agenda 21** enthält Nachhaltigkeits-Leitziele und -Indikatoren sowie Umsetzungsmaßnahmen für die Bereiche Energie, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Natur, Boden, Wasser, Verkehr, Lärm, Abfall, Wirtschaft und Soziales und Interne Verwaltung/Service.

Unter Berücksichtigung eines **ökologischen Einkaufes** und der im **Öko-Leitfaden** vorgestellten Möglichkeiten zur Umsetzung einer ökologischen Beschaffung und den Grundsätzen von FAIRTRADE, wären vor allem die in der **Linzer Agenda 21** definierten Nachhaltigkeits-Leitziele für den **Bereich Wirtschaft** besonders hervorstreichen:

Bspw. Einkauf bei ökologisch vorbildlich wirtschaftenden Betrieben, Stärkung der Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsentwicklung sowie Erhaltung eines hohen Beschäftigungsniveaus und Vermeidung des Kaufkraftabflusses durch Anwendung der Regionalvergabe, Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlagen für Menschen in der 3. Welt durch Berücksichtigung der Beschaffung nach den Grundsätzen von FAIRTRADE etc.

Umfassende Informationen zur **Linzer Agenda 21** finden Sie auf <https://www.linz.at/https://www.linz.at/umwelt/4198.php>

## **2.11. Asbestfreiheit in öffentlichen Gebäuden**

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **27.02.1992** wurde einstimmig beschlossen:

- „1. Die Stadt lässt feststellen, in welchen öffentlichen Gebäuden und sonstigen Einrichtungen (Trinkwasserleitungen, Hausdächer, Fassaden, Garteneinfassungen udgl.) Asbest als Baustoff Verwendung findet.
2. Dort, wo Asbest in geschlossenen Räumen vorhanden ist, erfolgen Prüfungen über die Konzentration von Asbest, um die Bevölkerung wenigstens vor unzumutbarer Grenzwert überschreitender Gefährdung zu schützen.
3. Es wird ein Maßnahmenkatalog erstellt, in dem kurz- und langfristige Maßnahmen gesetzt werden.
4. Die notwendigen Mittel werden aus dem Umweltfonds (aktuelle Bezeichnung: „Umwelt- und Energiesparfonds“) zur Verfügung gestellt.“

Der GR-Antrag vom **27.02.1992** wurde dem Ausschuss für Umweltschutzangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen. Als Ergebnis der Behandlung im Ausschuss wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **15.10.1992** die Asbestfreiheit in öffentlichen Gebäuden neuerlich im Gemeinderat behandelt und einstimmig beschlossen:

- „1. Der Magistrat wird angewiesen, jene öffentlichen Gebäude der Stadt, bei denen Spritzasbest verwendet wurde oder verwendet worden sein könnte sorgfältig zu überprüfen und die nötigen Sanierungsschritte einzuleiten.
2. Falls im Eigentum der Stadt befindliche Gebäude entdeckt werden, bei denen die Verwendung von Spritzasbest vermutet wird, sollen Messungen durchgeführt werden.
3. Die weitere Entwicklung auf dem Gebiet der Verwendung und Nutzung von Asbest soll durch die zuständigen Dienststellen verfolgt werden.“

### **Zusatzinformation:**

Asbestfasern bestimmter Asbesttypen sind lungengängig und haben ein hohes Potential, Lungenkrebs zu verursachen. Besonders häufig verwendet wurde dieser Typ früher wegen seiner brandhemmenden Eigenschaften in Form des Spritzasbestes. Dieser sehr locker sitzende Asbest kann relativ leicht Fasern an die Umgebungsluft abgeben. Besonders kritisch ist jedoch das Hantieren mit oder das Freilegen von asbesthaltigen Bauteilen, wo besonders hohe Faserkonzentrationen erreicht werden.

Aus der Sicht des Umwelt- und Technik-Centers (UTC) ist 20 Jahre nach dem Gemeinderatsbeschluss „Asbest“ für die städtischen Gebäude Spritzasbest kein Thema mehr. Asbesthaltige Baumaterialien sind mittlerweile auch nicht mehr erhältlich.

In den Jahren nach dem Beschluss wurde immer mehr bekannt, dass auch hart gebundener Asbest (z.B. Asbestzement in „Eternit“, wie er früher hergestellt wurde) ein Problem darstellt, wenn es zur Entsorgung desselben kommt. Dadurch ist ein spezieller Umgang mit dem Ausbauen von asbestgebundenen Platten notwendig.

Asbestzementplatten, die keiner Bewitterung ausgesetzt sind, stellen im Normalbetrieb kein Problem dar. Abbrüche müssen von Fachfirmen vorgenommen werden, welche spezielle Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich des Umgangs mit asbestbelastetem Material nachweisen können. Konkrete Auskünfte im Zusammenhang mit Asbest erhalten die Beschaffungsverantwortlichen vom Umwelt- und Technik-Centers (UTC).

## **2.12. Verzicht auf die Verwendung von PVC, anderen halogenhaltigen Kunststoffen und halogenierten Kohlenwasserstoffen**

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **16.11.1989** wurde einstimmig beschlossen:

- „1. Der Magistrat Linz verzichtet künftighin im Sinne des vorliegenden Amtsberichtes auf die Verwendung von PVC, anderen halogenhaltigen Kunststoffen und halogenierten Kohlenwasserstoffen.
2. Die Beachtung dieses Beschlusses haben die einzelnen Fachdienststellen in ihrem Wirkungsbereich wahrzunehmen.“

### **Zusatzinformation:**

Begründung für den Beschluss im Jahr 1989:

PVC enthält als Additive Weichmacher, die im Verdacht stehen, krebserregend zu sein sowie Schwermetalle (Cadmium, Blei, Zinn) als UV-Stabilisatoren und bromierte chemische Verbindungen für den Flammenschutz. Im Brandfall können aufgrund der Zusammensetzung Dioxine entstehen. Bei der Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen macht der Chloranteil im PVC große Probleme. Ein werkstoffliches Recycling ist kaum vorhanden, und wenn, werden damit minderwertige Produkte erzeugt. Beim Deponieren können Weichmacher auswandern und somit wieder ins Grundwasser gelangen.

Entwicklung in den letzten 20 Jahren:

Seitens der Industrie hat sich in Bezug auf PVC sehr viel getan, sei es durch Einführung eines Recyclingsystems für viele PVC-Produkte, sei es durch Ersatz von giftigen Additiven durch weniger schädliche.

Die Preise PVC-freier Produkte haben sich in weiten Bereichen denen PVC-haltiger Produkte angenähert. Konkrete Auskünfte zur Umweltsituation im Zusammenhang mit PVC und anderen halogenhaltigen Kunststoffen und halogenierten Kohlenwasserstoffen erhalten die Beschaffungsverantwortlichen von der Abteilung Umwelttechnik (UT).

Entsprechend dem **MD-Rundschreiben vom 14.12.1989** (GZ 003-1-3) erklärt das Gebäudemanagement (GMT) in ihren Ausschreibungen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Vertragsgrundlage und regelt hinsichtlich PVC:

„PVC-haltige Produkte sind unerwünscht. Dies gilt auch für Produkte aus anderen halogenhaltigen Kunststoffen bzw. Produkte aus halogenierten Kohlenwasserstoffen. Werden in einzelnen Positionen Produkte aus PVC, anderen halogenierten Kunststoffen bzw. aus

halogenierten Kohlenwasserstoffen angeboten, die durch umweltfreundlichere Produkte noch nicht ersetzbar sind, müssen diese Positionen besonders gekennzeichnet und begründet werden. Waren dürfen nicht mit PVC-haltigen Materialien verpackt sein. Leergebinde müssen PVC-frei sind. Verpackungen und Leergebinde sind ohne Verrechnung von Kosten zurückzunehmen. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist auf Verlangen - ohne Verrechnung von Kosten - beizubringen.

Der/Die BieterIn verpflichtet sich, auf Verlangen der Vergabestelle/Auftraggeberin auf seine/ihre Kosten ein Zertifikat beizubringen, in dem bestätigt wird, dass die entsprechende Ware frei von PVC, halogenierten Kunststoffen bzw. frei von halogenierten Kohlenwasserstoffen ist.“

## 2.13. Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz im Bereich der Stadt Linz und deren Betrieben

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom **6.7.1989** wurde einstimmig beschlossen:

„Die Stadt Linz und ihre Betriebe werden auf die Verwendung von Tropenholzprodukten verzichten, solange nicht eine internationale Konvention zum Schutz der tropischen Regenwälder ausgearbeitet ist und Maßnahmen gesetzt werden.“

### Zusatzinformation:

Durch den Verzicht auf Tropenholz soll der Zerstörung der tropischen Regenwälder Einhalt geboten werden, weil diese eine zusätzliche Gefahr für das Weltklima bedeutet, oftmals neben irreversibler Vegetationszerstörung auch die Abschwemmung des Bodens und Verkarstung nach sich zieht sowie das Weiterbestehen vieler Tier- und Pflanzenarten gefährdet.

Einerseits binden die Tropenwälder CO<sub>2</sub>, andererseits bieten sie den optimalen Lebensraum für die indigenen Amazonasvölker.

Es gibt noch immer **keine** internationale Konvention zum Schutz der tropischen Regenwälder (Stand Februar 2012), der Gemeinderatsbeschluss vom 6.7.1989 und das diesbezügliche MD-Rundschreiben vom 31.7.1989 (GZ 003-1-3) ist daher nach wie vor aufrecht.

Das Gebäudemanagement (GMT) erklärt in ihren Ausschreibungen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Vertragsgrundlage und regelt hinsichtlich Tropenholzes:

„Die Verwendung von Hölzern aus tropischen Regenwäldern ist grundsätzlich verboten. Sollten Holzarten ausgeschrieben sein, welche nur aus tropischen Regenwäldern bezogen werden können, so ist darauf bei der Angebotslegung gesondert hinzuweisen und eine entsprechende Alternative vorzuschlagen.

Auf Verlangen ist der Vergabestelle ein Bezugsnachweis über die Herkunft der angebotenen Hölzer vorzulegen.“



## 3. Rechtliche Aspekte

### 3.1. Grundsätze des Vergabeverfahrens

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach **§ 20 BVergG 2018** sind folgende Grundsätze bzw. Bestimmungen zu beachten:

- Gemeinschaftsrechtliche Grundfreiheiten und das Diskriminierungsverbot;
- freier und lauterer Wettbewerb;
- Gleichbehandlung aller BewerberInnen und BieterInnen;
- Transparenzgebot;
- Vergabe an geeignete Unternehmen;
- Vergabe zu angemessenen Preisen;
- Absicht des Auftraggebers, die Leistung tatsächlich zu vergeben;
- Vertraulichkeit;
- Umweltgerechtheit der Leistung;
- Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Belange und des Vorhaltens von Aufträgen für geschützte Werkstätten und integrative Betriebe;
- Diskriminierungsfreie Beschreibung des Leistungsgegenstandes;
- angemessene Fristen für Interessensbekundungen oder für die Angebotsabgabe, damit Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten eine fundierte Einschätzung vornehmen und ein Angebot legen können;
- angemessene, transparente und diskriminierungsfreie Begrenzung der Anzahl der BieterInnen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden;
- unparteiische und faire Durchführung des Vergabeverfahrens;
- gleicher Zugang für WirtschaftsteilnehmerInnen aus allen Mitgliedstaaten der EU; gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstiger Befähigungsnachweise etc.
- und Rechtsschutz/Nachprüfung.

### 3.2. Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte

Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Endenergieeffizienz) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug erfolgen.<sup>3</sup> Zudem steht das Vergaberecht der Bezugnahme auf soziale Aspekte offen gegenüber. Dieser Grundsatz der Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten im Vergabeverfahren wird im Bundesvergabegesetz 2018 (nachfolgend BVergG 2018) an verschiedenen Stellen weiter konkretisiert.:

Umwelteigenschaften des Produktes bzw. der Leistung als zulässiges Zuschlagskriterium	§ 2 Z. 22 lit. d BVergG 2018
Grundsätze des Vergabeverfahrens (Bedachtnahme auf Umweltgerechtigkeit)	§ 20 Abs. 5 BVergG 2018
Möglichkeit, Aufträge zugunsten sozialer und beruflicher Integration geschützten Werkstätten/integrativen Betrieben vorzubehalten	§ 23 BVergG 2018
Ausschlussgrund bei schweren Verfehlungen gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts im Rahmen der beruflichen Tätigkeit	§ 78 Abs. 1 Z. 5 BVergG 2018
Möglichkeit der Nachweisforderung an die Unternehmen zur Erfüllung bestimmter Normen für das Umweltmanagement	§ 87 Abs. 2 BVergG 2018
Verpflichtung zur Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen für in Österreich zu erbringende Leistungen einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge	§ 93 BVergG 2018
Berücksichtigung der Energie- und Umweltauswirkungen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen	§ 94 BVergG 2018
Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge	<a href="#">Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (BGBl. I Nr. 163/2021)</a>
Verpflichtende Berücksichtigung von sozialen Aspekten bei der Beschaffung von Verkehrsdiensten im öffentlichen Straßenpersonenverkehr gemäß dem ÖPNRV-G 1999	§ 91 Abs. 6 Z 2 BVergG
Möglichkeit, bestimmte kritische Aufgaben	§ 98 Abs. 4 Z 1 BVergG 2018

<sup>3</sup> § 20 Abs. 5 BVergG 2018.

direkt vom Bieter bzw. dem Mitglied einer Bietergemeinschaft ausführen zu lassen	
Festlegung technischer Spezifikationen	§ 106 BVergG 2018
Barrierefreiheit (Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderung, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Kommunikationsmittel, den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien und den Bedingungen für die Auftragsausführung)	§ 107 BVergG 2018
Bezugnahme auf Gütezeichen	§ 108 BVergG 2018
Möglichkeit zur Berücksichtigung von Testberichten und Zertifizierungen	§ 109 BVergG 2018
Festlegung von Vertragsbedingungen insbesondere sozialen oder ökologischen Inhaltes, die während der Erbringung der Leistungen zu erfüllen sind	§ 110 Abs. 1 Z. 13 BVergG 2018
Möglichkeit, Aufträge betreffend bestimmte Dienstleistungen partizipatorischen Organisationen vorzubehalten	§ 152 BVergG 2018 iVm Anhang XVII

### 3.3. Begriffsverständnis hinsichtlich „biologisch“ und „ökologisch“

Im BVergG 2006 als auch im BVergG 2018 wird hinsichtlich "biologisch" und "ökologisch" nicht unterschieden. Ebenso lässt sich auch kein bestimmtes zu beachtendes oder anzustrebendes ökologisches "Niveau" ableiten. Die Festlegung desselben obliegt daher dem/der AuftraggeberIn unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen.<sup>4</sup>

Relevante Rahmenbedingungen sind in folgenden Bestimmungen normiert:

- [Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013;](#)
- [Mitteilung der Kommission "Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen"](#)
- [Abfallwirtschaftsgesetz 2002 \(AWG 2002, BGBl. I 102/2002\).](#)

<sup>4</sup> Vgl. dazu ausführlich *Eilmannsberger/Fruhmann* in *Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel*, § 19 Rz 85ff.

### 3.4. Was ist unter „ökologisch“ zu verstehen?

Als zu berücksichtigende ökologische Aspekte iSd des BVergG 2018 (abgeleitet aus den vorstehenden allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen) können allgemein alle Aspekte (Kriterien, Maßnahmen usw.) verstanden werden, die dem Schutz der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung oder Verbesserung der Lebensgrundlagen der Menschen und eines funktionierenden Naturhaushaltes dienen.

### 3.5. Was ist unter „ökologischer Einkauf“ zu verstehen?

Aufbau und ständige Weiterentwicklung einer Strategie im Beschaffungswesen, wonach von der Stadt Linz Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung des Regionalitätsprinzips nachgefragt werden, welche die Ressourcen und die intakte Umwelt schonen und den Anforderungen einer nachweislich nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer Belange genügen.

### 3.6. Was ist unter „biologisch“ zu verstehen?

Eine Definition lässt sich mangels eines konkreten Hinweises im BVergG 2018 lediglich aus dem Erwägungsgrund 1 der EU-Verordnung 848/2018 vom 30.05.2018<sup>5</sup> (Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen) ableiten:

Die ökologische/biologische Produktion bildet **ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion**, das beste umweltschonende und klimaschützende Verfahren, ein hohes Maß an Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die **Anwendung hoher Tierschutz- und Produktionsstandards** kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass die Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen, die **unter Verwendung natürlicher Stoffe und natürlichen Verfahren** erzeugt worden sind, stetig steigt.

---

<sup>5</sup> Abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848uri=CELEX:32018R0848>

## 4. Möglichkeiten zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte bei Einkauf und Vergabe öffentlicher Aufträge

### 4.1. Definition und Festlegung des Auftragsgegenstandes

Bei der Wahl des Auftragsgegenstandes haben die AuftraggeberInnen „alle“ Möglichkeiten zur Berücksichtigung des Umweltschutzes und zur Wahl eines umweltfreundlichen Produktes oder einer umweltfreundlichen Dienstleistung.

Unter dem Gesichtspunkt des Vergaberechtes können somit bereits in der Planungsphase zum Bau oder Sanierung von Gebäuden unbestreitbar ökologische Ziele berücksichtigt werden (bspw. Entscheidung für Niedrigenergiebauweise, Dämmmaßnahmen, Einbau von Sonnenkollektoren zur Wärmeerzeugung, Verwendung bestimmter ökologischer Baumaterialien, Büros und Tische so ausrichten, dass das Tageslicht bestmöglich genutzt wird etc.).

#### **Praxistipps:**

Klären Sie vor dem Ankauf ab, ob die zu beschaffende Leistung überhaupt benötigt wird. Vereinbaren Sie eine Einmallieferung anstatt einer Vielzahl an Lieferungen. Entscheiden Sie, ob eine Broschüre gedruckt werden muss, oder im Internet bzw. Austauschordner zur Verfügung gestellt werden kann etc.

### 4.2. Definition und Festlegung der einzelnen Leistungen

Kern einer öffentlichen Auftragsvergabe ist **die Leistungsbeschreibung**. Diese muss eindeutig, vollständig und neutral sein, sodass nicht bestimmte BieterInnen von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Die Leistungsbeschreibung erfolgt wiederum anhand von dem/der BieterIn zu erfüllenden **rechtlichen Vertragsbedingungen und der technischen Spezifikation**.

#### 4.2.1. Was sind technische Spezifikationen?

**Technische Spezifikationen** sind **bei Bauaufträgen** die Gesamtheit der insbesondere in der Ausschreibung enthaltenen technischen Beschreibungen, in denen die **erforderlichen Eigenschaften** eines Werkstoffes, eines Produktes oder einer Lieferung definiert sind, damit

diese den vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck erfüllen. Dazu gehören Umwelt- und Klimaleistungsstufen, die Konzeption für alle Anforderungen (einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung) sowie Konformitätsbewertung, Performance, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Qualitätssicherungsverfahren, Terminologie, Symbole, Versuchs- und Prüfmethode, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen sowie Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauleistung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und Kostenrechnung, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder –verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.<sup>6</sup>

**Technische Spezifikationen** sind bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das die erforderlichen Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, die Konzeption für alle Anforderungen (einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung) sowie Konformitätsbewertung, Performance, Vorgaben für die Verwendungsmöglichkeiten, Sicherheit oder Abmessungen des Produktes, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.<sup>7</sup>

#### **4.2.2. Was ist bei technischen Spezifikation zu berücksichtigen?**

AuftraggeberInnen haben bei der Formulierung von technischen Spezifikationen ein weites Ermessen. Insbesondere wenn es um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und zur Erreichung eines hohen Gesundheitsniveaus geht, ist mitunter auch eine besonders detaillierte technische Spezifikation rechtmäßig.<sup>8</sup> Als Grundsatz gilt, dass technische Spezifikationen so abgefasst sein sollten, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbes vermieden wird.<sup>9</sup> Um dies zu verhindern, empfiehlt sich eine Markterkundung durchzuführen und diese im Vergabeakt zu dokumentieren. In bestimmten Fällen ist den BieterInnen auch der Nachweis für die Gleichwertigkeit vorgegebener bestimmter Erzeugnisse zu ermöglichen (§ 106 BVergG 2018).

---

<sup>6</sup> § 2 Z. 37 lit. a BVergG 2018.

<sup>7</sup> § 2 Z. 37 lit. b BVergG 2018.

<sup>8</sup> ZVB 2019/83

<sup>9</sup> EG 74 der RL 2014/24 EU

### 4.2.3. Die Funktionen der technischen Spezifikationen

1. Sie beschreiben die Beschaffungsanforderungen, aufgrund derer die Unternehmen entscheiden können, ob sie an der Ausschreibungsteilnahme interessiert sind.
2. Sie bieten messbare Anforderungen, anhand derer Angebote bewertet werden können.
3. Sie stellen Mindestkriterien dar, die zu erfüllen sind. Angebote, die nicht den technischen Spezifikationen entsprechen, kommen nicht für den Zuschlag (Auftragserteilung) in Betracht.

#### Praxistipps:

- Solange die technischen Spezifikationen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und insbesondere nichtdiskriminierend sind, können die AuftraggeberInnen für einen bestimmten Auftrag die Verwendung bestimmter Materialien vorschreiben. Beispielsweise kann für einen Auftrag zur Errichtung eines Kindergartens die Verwendung von Fensterrahmen aus Holz, PVC-Verbot, Tropenholz-Verbot oder die Verwendung von wieder verwertbarem Glas bzw. von anderen wieder verwertbaren Materialien vorgeschrieben werden.
- Es besteht die Möglichkeit, ein bestimmtes Produktionsverfahren vorzuschreiben. Das bedeutet, dass ein Produkt sich von identischen Produkten nach Herstellungsart oder Erscheinung (nicht sichtbar oder sichtbar) unterscheidet, weil ein umweltfreundliches Produktionsverfahren benutzt wurde. Beispielsweise organische gewachsene Nahrungsmittel. Der/Die AuftraggeberIn muss jedoch darauf achten, dass die Anforderung an ein bestimmtes Produktionsverfahren im Hinblick auf mögliche BieterInnen nicht diskriminierend ist.
- Es besteht die Möglichkeit, auf **Umweltzeichen** Bezug zu nehmen. Umweltzeichen kennzeichnen Produkte, die als umweltfreundlicher eingestuft werden, als vergleichbare Erzeugnisse derselben Produktgruppe. Die Vergabestelle soll jedenfalls darauf achten, dass bestimmte Umweltzeichen **ausschließlich als Nachweis für eine konkrete umweltgerechte Leistungsbeschreibung gelten. In der Ausschreibungsunterlage ist somit bei der Verwendung von Umweltzeichen/Gütesiegel immer vorzusehen, dass auch andere Beweismittel wie beispielsweise Testberichte akzeptiert werden.** Weiters ist zu beachten, dass nach der Rsp. des EuGHs die Umweltzeichen/Gütesiegel **nicht direkt und unreflektiert aufgenommen** werden dürfen. AuftraggeberInnen sollen daher **die Anforderungen und Kriterien**, anhand derer Öko-Logos oder Fair-Trade-Zeichen vergeben werden, **als Vorlage verwenden** und **dieselben Anforderungen als technische Spezifikation in der Ausschreibungsunterlage vorgeben** (vgl. GA Kokott, SA C-368/10).

- Es besteht die Möglichkeit, „ökologische“ **Varianten** vorzusehen. Ein Variantenangebot ist ein Angebot auf Grund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers/der Auftraggeberin. Im Falle der Annahme eines (zuschlagsfähigen) Variantenangebotes ersetzt die Variante den entsprechenden Teil des Hauptangebotes.
- In der Ausschreibungsunterlage können auch Bedingungen festgelegt werden, welche die Ausführung des Vertrages betreffen. Solche Ausführungsklauseln sind bspw. (ökologische) Anforderungen an die Lieferung der Waren, deren Verpackung (recyclebar) sowie deren fachgerechten Entsorgung (bspw. nach dem ARA-System). Aufgrund des Transparenzgebotes sind die Ausführungsklauseln bereits in der Ausschreibungsunterlage eindeutig darzulegen und müssen sich auf die Auftragsausführung beziehen.



#### **4.3. Auswahl der BieterInnen sowie BewerberInnen durch Festlegung von Eignungskriterien**

Aufträge dürfen nur an befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen vergeben werden. Dies erfolgt anhand der Eignungskriterien<sup>10</sup> im Rahmen der Eignungsprüfung. Dabei wird zwischen Kriterien unterschieden, welche immer zu erfüllen sind<sup>11</sup> und jenen, die von dem/von der AuftraggeberIn, abgestimmt auf den Auftragsgegenstand festgelegt werden. Grundsätzlich kann der/die AuftraggeberIn innerhalb bestimmter Grenzen definieren, welche Anforderungen er/sie an die wirtschaftliche, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen als Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren stellt. Dabei ist zu beachten, dass Nachweise nur soweit verlangt werden dürfen, wie es durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist. Unzulässig sind auch Anforderungen, die keinen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen.

##### **Praxistipps:**

Eignungskriterien sind immer unternehmensbezogen. Erfüllt ein Unternehmen die gesetzlich als auch die von dem/von der AuftraggeberIn festgelegten Anforderungen an die Eignung nicht, ist es vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Bei der Entscheidung, ob die vorgesehenen Anforderungen an die Eignung der BieterInnen sachlich gerechtfertigt sind, unterstützt sie das Vergabemanagement im PZS.

#### **4.4. Auswahl der BieterInnen sowie BewerberInnen durch Festlegung von Zuschlagskriterien**

Zuschlagskriterien sind die von dem/von der AuftraggeberIn im Verhältnis ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und auftragsbezogenen Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird (BestbieterInnenprinzip). Im Gegensatz zu den Eignungskriterien sind Zuschlagskriterien immer auftragsbezogen.

Zuschlagskriterien dürfen nach dem vergaberechtlichen Verständnis nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen und sind dann auftragsbezogen, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die dem Produkt oder der Dienstleistung unmittelbar anhaften (bspw. Berücksichtigung der Lebenszykluskosten, Recyclingfähigkeit, Energieeffizienz etc.). In Anlehnung an das Urteil Wienstrom Rs. C-448/01 vom 04.12.2003, des Europäischen Gerichtshofes ist eine Gewichtung (ökologischer) Zuschlagskriterien von bis zu 45 Prozent zulässig.

---

<sup>10</sup> Eignungskriterien sind die vom/von der AuftraggeberIn festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten Mindestanforderungen an den/an die BewerberIn oder BieterIn.

<sup>11</sup> Vgl. § 78 Abs. 1 BVergG 2018.

Das Bundesvergabegesetz verankert als Grundregel die gesetzliche Präferenz des Bestbieterprinzips. Eine Fokussierung auf einen reinen Preiswettbewerb („Billigstbieterprinzip“) ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn der Qualitätsstandard der Leistung in der Leistungsbeschreibung so klar und eindeutig in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht festgelegt wurde, dass die Einreichung vergleichbarer Angebote auf einem definierten (Qualitäts-)Niveau gewährleistet ist. Bspw. bei standardisierten Leistungen im Straßenbau, Lieferungen von Waren mit einem hohen Standardisierungsgrad und hoch standardisierte Dienstleistungen.<sup>12</sup>

In manchen Fällen ist das Bestbieterprinzip verpflichtend vorgeschrieben. Es handelt sich dabei um bestimmte Dienstleistungsvergaben in einem Verhandlungsverfahren, und um Leistungsbeschreibungen, die im Wesentlichen funktional erfolgen, und um Ausschreibungen von Bauaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens € 1 Mio.<sup>13</sup>

Folgende Grundsätze sind bei der Verwendung von Zuschlagskriterien zu beachten:

- Grundsatz der Nichtdiskriminierung (dh., die Kriterien dürfen nicht zur Bevorzugung nationaler BieterInnen führen).
- Grundsatz der Sachlichkeit (dh., die Kriterien müssen konkret, objektiv, nachprüfbar und so definiert sein, so dass sie von durchschnittlich fachkundigen BieterInnen in gleicher Weise ausgelegt werden können).
- Grundsatz der Transparenz (dh., die Kriterien müssen klar in der Ausschreibungsunterlage und in der Bekanntmachung ersichtlich sein. Nachträglich aufgestellte Kriterien dürfen nicht angewendet werden).
- Gewichtungs- bzw. Reihungsgebot (dh., der Auftraggeber muss die Zuschlagskriterien im Verhältnis ihrer Bedeutung festlegen – in der Praxis meist durch Punktevergabe bzw. Gewichtung: bspw. Preis 70%, Gewährleistungsverlängerung 10%, 20% Bewertung des mit der Auftragsausführung betraute Personal („Schlüsselpersonal“).
- Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien (dh., unzulässig ist die Heranziehung eines Eignungskriteriums als Zuschlagskriterium oder umgekehrt; sog. „Verbot der Doppel- oder Mehrfachverwendung“).

**Praxistipp:**

Bei der Entscheidung, ob der Zuschlag nach dem BestbieterInnenprinzip erteilt werden soll und der Festlegung von Zuschlagskriterien (Bewertungskriterien) unterstützt sie das Vergabemanagement im PZS.

<sup>12</sup> EB zu 91 Abs. 4 BVergG 2018

<sup>13</sup> § 91 Abs. 5 BVergG 2018

#### **4.5. Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte**

Bei bestimmten Gütern bzw. Dienstleistungen (bspw. bei der **Beschaffung von Lebensmitteln** oder bei der Vergabe von **Gebäudereinigungs- und Bewachungsdienstleistungen, Personenbeförderungsdienstleistungen** und **personenbezogenen besonderen Dienstleistungen**) verlangt § 91 Abs. 6 BVergG 2018 die **Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte**. In diesen Bereichen liegt der Fokus nicht ausschließlich auf den Bereich der Zuschlagskriterien, sondern es wird ein horizontaler Ansatz verfolgt. Der/Die AuftraggeberIn muss hier mit Blick auf § 20 BVergG 2018 wahlweise im Bereich der „Umwelt“, „Sozialpolitik“ oder „Innovation“ nicht-ökonomische Kriterien in das Vergabeverfahren einfließen lassen. Es ermöglicht dem/der AuftraggeberIn somit, die von ihm/ihr festgelegten Qualitätsaspekte als zwingende Anforderungen (etwa im Rahmen der technischen Spezifikation, bei den Eignungskriterien oder im Rahmen der Ausführungsbedingungen) in den Ausschreibungsunterlagen und „gesondert bezeichnet“ festzulegen. Anders als bei Zuschlagskriterien ist in diesem Fall der Qualitätsaspekt jedenfalls vom/von der BieterIn im Rahmen des Angebotes zu berücksichtigen (bei Zuschlagskriterien könnte hingegen ein qualitatives Kriterium vom/von der BieterIn bewusst nicht angeboten, sondern durch „Kompensation“ im Wege der anderen Kriterien unterlaufen werden). Insbesondere können soziale Aspekte in die Leistungsbeschreibung oder in die Ausführungsbedingungen einfließen (z.B. Beschäftigung von Auszubildenden, älteren ArbeitnehmerInnen oder Langzeitarbeitslosen im Rahmen der Auftragsausführung).

#### **4.6. Stärkung der Regionalvergabe**

Unter Wahrung der vergaberechtlichen Grundsätze steht es öffentlichen AuftraggeberInnen nach dem BVergG 2018 frei, ihre Ausschreibungen so zu gestalten, dass auch kleine inländische Unternehmen zum Zug kommen können. Dies kann beispielsweise durch Festlegung auftragsbezogener, strenger Qualitätskriterien erfolgen (z.B. Frischestandards für Lebensmittel) oder durch Vergabe von großen Aufträgen in Losen, damit auch kleinen regionalen AnbieterInnen die Angebotslegung möglich ist. Um dem Regionalitätsprinzip (Erhaltung der Wertschöpfung bei Vergaben in der Region und Forcierung hochwertiger Produkte beispielsweise aus nachhaltiger Landwirtschaft) sowie dem Klimaschutz durch kurze Transportwege Rechnung tragen zu können, wird auf die Beachtung von etablierten Herkunfts- und Qualitätssiegeln wie das AMA-Gütesiegel und das AMA-Biogütesiegel beim

Lebensmitteleinkauf hingewiesen.<sup>14</sup> Ebenso können zur Stärkung der Regionalvergabe lokale AnbieterInnen auf eine **bestehende öffentliche Ausschreibungsbekanntmachung** direkt aufmerksam gemacht und so dazu bewogen werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

#### **4.7. Abschließende Anmerkungen**

Das meiste Potential zur Realisierung von sozial- und umweltpolitischen Zielsetzungen wird in der **Definition des Auftragsgegenstandes, Stärkung der Regionalvergabe und Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der technischen Spezifikation** gesehen. Eine zentrale Rolle spielen hier die GR-Beschlüsse der Stadt Linz, welche Nachhaltigkeitskriterien festlegen, die bei der Beschaffung zu berücksichtigen sind (Bestbieterprinzip bei der Auftragsvergabe, Tropenholzverzicht, PVC-Verzicht, Verzicht auf HFKW- und HFCKW-hältige Produkte, nach Möglichkeit Verwendung von in Österreich produzierten Lebensmitteln und Biokost in städtischen Kindergärten bzw. in den Küchen der SZL Linz GmbH, Qualitätskriterien, wie das AMA-Gütesiegel bei Lebensmitteln oder Umweltgütezeichen, nachhaltige Stadtentwicklung etc.). Vergaberechtlich problematisch sind die Auswahl der BieterInnen bzw. BewerberInnen durch Festlegung von (anspruchsvollen) Eignungskriterien und durch die Festlegung von sozialen und ökologischen Zuschlagskriterien. Hier besteht die Gefahr, dass zu strenge Vorgaben, manche BieterInnen/BewerberInnen von einer Teilnahme am Vergabeverfahren abschrecken, diskriminieren und die primärrechtlichen Grundsätze des freien lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung verletzt werden könnten. Auch gibt es neben den zu beachtenden EU-Vergabegrundsätzen eine strenge Vergaberechtsjudikatur zur Festlegung von Zuschlagskriterien.

---

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch den Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 8.10.2010, GZ IKD(Gem)-021410/312-201-Sto/Pü und den Gemeinderatsbeschluss vom 6.4.2017 zum Bestbieterprinzip bei der Auftragsvergabe nach dem Bundesvergabegesetz

## **5. FAIRTRADE – Einkauf von fair gehandelter Ware**

Als dritte Landeshauptstadt Österreichs nach Graz und Salzburg wurde Linz 2014 als Fairtrade-Stadt ausgezeichnet!<sup>15</sup>

### **5.1. Allgemeines zum fairen Handel**

Fairer Handel ist ein Modell für Entwicklung durch Handelsbeziehungen und verbesserte Wirtschaftsmöglichkeiten, mit denen die Kluft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern überbrückt und eine bessere Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft gefördert werden kann.

Ziel des fairen Handels ist es, ErzeugerInnen einen Preis zu zahlen und einen Anteil am Gesamtgewinn zu sichern, der einem angemessenen Ertrag für ihre Vorleistungen an fachlicher Kompetenz, Arbeit und Ressourcen entspricht.

Soweit es internationale Preisabkommen gibt (z.B. für Kaffee und Kakao), wird ein Mindestpreis festgelegt, der den ErzeugerInnen für ihre Waren einen höheren Erlös als den Weltmarktpreis gewährleistet. Dies ermöglicht den ErzeugerInnen wiederum, ihre Produktionsverfahren und Arbeitsbedingungen zugunsten der BäuerInnen und ArbeiterInnen sowie der Umwelt zu verbessern.

Fairer Handel bietet somit den ErzeugerInnen in Entwicklungsländern bessere Erträge und Absatzmöglichkeiten für ihre Waren. Auf diese Weise kann der faire Handel zur Steigerung des Sozial- und Umweltschutzniveaus in Entwicklungsländern beitragen.<sup>16</sup>

### **5.2. Bekannte FAIRTRADE-Importwaren**

Kaffee, Tee, Orangensaft/-limonade, Kakao und kakaohaltige Produkte (Schokolade, Brotaufstriche, Getränkepulver), Sportbälle, Honig, roher Rohrzucker, Mangoprodukte und Schnittblumen.

### **5.3. Beschaffung und FAIRTRADE – Was ist zu beachten**

Grundsätzlich sind Waren aus regionaler, kontrollierter Herkunft und nach saisonaler Verfügbarkeit zu bevorzugen.<sup>17</sup> Die unter Punkt 5.2. angeführten Waren, welche bedingt nur

---

<sup>15</sup> <https://www.linz.at/umwelt/fairtrade-stadt-derweg.php>

<sup>16</sup> Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29.11.1999; KOM/1999/619.

als Importware aus Entwicklungsländern zur Verfügung stehen, sind aus fairem Handel zu beschaffen, sofern ein entsprechendes Angebot verfügbar ist und die Beschaffung mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Dies setzt die Einbeziehung der Beschaffung von FAIRTRADE-Importware in die Budgetplanungen voraus. Um der Vorbildwirkung der Stadt Linz verstärkt gerecht zu werden, ist insbesondere beim Bezug von Catering-Buffets, Geschenkkörben, Lebensmitteln etc. darauf zu achten, dass die FAIRTRADE-Produkte - sofern sinnvoll und möglich - mit einer FAIRTRADE- oder gleichwertigen Kennzeichnung bestückt sind. Zu berücksichtigen ist, dass Produkte nur dann als FAIRTRADE bezeichnet werden dürfen, wenn sie die vom Standards & Policy Committee der Fair-Trade Labelling Organizations (FLO) international festgelegten Standards erfüllen.

### **Praxistipps:**

Die Beschaffungsstelle darf in ihrer Ausschreibungsunterlage keine bestimmte Kennzeichnung (Label) oder Gütezeichen für fairen Handel vorschreiben, da dies Produkte von der Zuschlagserteilung ausschließen würde, die nicht derart zertifiziert sind, die aber vergleichbare nachhaltige Handelsstandards einhalten. Beispielsweise gibt es LebensmittellieferantInnen/Supermärkte etc., die neben anderen zertifizierten Fair-Trade-Produkten, ihre eigenen Fair-Trade-Marken anbieten bzw. gibt es verschiedene Fair-Trade-Organisationen mit unterschiedlichen Labels. AuftraggeberInnen sollen zwar festlegen, welche Label/Gütezeichen für fairen Handel als Label/Gütezeichen die geforderten Kriterien (Spezifikation des Produktes oder der Leistung) erfüllen, **müssen aber immer auch andere Möglichkeiten des Nachweises zulassen.**

Den BieterInnen muss also immer die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, entweder durch Verwendung entsprechender Labels/Gütezeichen für fairen Handel oder mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass sie die festgelegten Anforderungen erfüllen. Zudem sollen die AuftraggeberInnen **die Anforderungen und Kriterien**, anhand Fair-Trade-Zeichen vergeben werden, **als Vorlage verwenden** und **dieselben Anforderungen als technische Spezifikation in der Ausschreibungsunterlage vorgeben.**

Sofern der geschätzte Auftragswert der zu beschaffenden Waren aus fairem Handel ein formfreies Vergabeverfahren (Direktvergabe nach § 46 BVergG 2018) zulässt, kann die Vergabestelle gegen Entgelt unmittelbar von einem von ihr ausgewählten Unternehmen derartige Waren (FLO-zertifiziert oder gleichwertiges Gütesiegel) beziehen. Zur Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sollen unverbindliche Preisauskünfte bei ausgewählten Unternehmen getätigt werden.

---

<sup>17</sup> Siehe den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 7.7.2011.

Bsp: Soll bei einer Veranstaltung den TeilnehmerInnen ein Obstkorb serviert werden, kann die Dienststelle im Rahmen der Direktvergabe von einem/von einer bestimmten LieferantIn welcher/welche Obst aus fairem Handel vertreibt, formfrei und verwaltungswirtschaftlich FAIRTRADE-Produkte beschaffen.

## 6. Schritte zu einer nachhaltigeren Beschaffung

### 6.1. Allgemeines

Gemeinsam mit öffentlichen AuftraggeberInnen aus Bund, Ländern und Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen und den SektorenauftraggeberInnen wurde erstmalig 2010 ein nationaler Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung erarbeitet. Der nationale Aktionsplan wendet sich an alle öffentlichen AuftraggeberInnen und SektorenauftraggeberInnen.<sup>18</sup> Für die Gemeinden und somit auch für die Stadt Linz ist der nationale Aktionsplan als Empfehlung zu qualifizieren. Die Stadt Linz und ihre Unternehmen unterstützten die Bestrebungen seitens des Bundes zur nachhaltigen Beschaffung. Mit GR-Beschluss vom 3.7.2014 wurde der nationale Aktionsplan als Orientierung für die Vergabestellen der Magistratsdienststellen und der Unternehmungen nach § 61 StL 1992 verbindlich erklärt und die GeschäftsführerInnen der ausgegliederten Unternehmungen sowie die Vorstände der Linz AG ersucht, den naBe bei Beschaffungen anzuwenden. Die im naBe-Aktionsplan enthaltenen Kernkriterien wurden überarbeitet und aktualisiert. Im Ministerrat am 23. Juni 2021 hat die Bundesregierung den aktualisierten Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung („naBe-Aktionsplan“) zur Kenntnis genommen.<sup>19</sup> Für die Stadtverwaltung und UGL-Unternehmen soll nunmehr der aktualisierte naBe-Aktionsplan 2020 als Orientierung dienen.

### 6.2. Die Hauptziele des nationalen Aktionsplans

- die nachhaltige Beschaffung bei allen öffentlichen BeschafferInnen zu verankern,
- die Vorreiterrolle Österreichs bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in der EU zu sichern,
- die Aktivitäten bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung innerhalb Österreichs zu koordinieren und Kräfte zu bündeln
- sowie die Hemmnisse für die nachhaltige Beschaffung abzubauen.

---

<sup>18</sup> Bezugsquellennachweis: [www.nachhaltigebeschaffung.at](http://www.nachhaltigebeschaffung.at) (Kriterien des nationalen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung des Lebensministeriums) – zugegriffen am 11.01.2022.

<sup>19</sup> MRV 65/14 samt Beilagen; abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-2021/65-ministerrat-23-juni-2021.html>



### 6.3. Maßnahmen als Empfehlungen

In Anlehnung an den nationalen Aktionsplan werden zur Erreichung einer nachhaltigeren Beschaffung folgende Maßnahmen empfohlen:

#### **Schritt 1 – Machen Sie sich mit den Kernkriterien des nationalen Aktionsplans vertraut**

Im nationalen Aktionsplan werden für zahlreiche Beschaffungsgruppen ökologische, soziale und ökonomische **Kernkriterien** als Basisniveau bereitgestellt. Derzeit liegen für 16 Beschaffungsgruppen ökologische Kernkriterien vor sowie das wirtschaftliche Kernkriterium, bei den Produkten und Leistungen, bei denen Betriebs-, Nutzungs- und Entsorgungskosten relevant sind, statt des Einkaufspreises die „Total-Cost-of-Ownership“ (Lebenszykluskosten) zu bewerten. Für nachstehende Beschaffungsgruppen sind Kernkriterien im nationalen Aktionsplan definiert:

1. Büromaterial
2. Veranstaltungen mit bis zu 100 teilnehmenden Personen
3. Hygienepapier
4. Kopierpapier und grafisches Papier
5. Lampen
6. Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen
7. Reinigungsmittel und -dienstleistungen
8. Strom
9. Elektrogeräte
10. Fahrzeuge, Verkehrsdienstleistungen, Reifen/Mobilität
11. Gartenbauprodukte und -dienstleistungen
12. IT-Geräte
13. Möbel
14. Textilien und Miettextilien-Services
15. Hochbau
16. Tiefbau

Die detaillierten Kernkriterien, aufgeschlüsselt nach den Beschaffungsgruppen sind im Intranet (IMAG-Vergabeseite), Service-Zone/Vergabemanagement/Öko-Einkauf abrufbar.

#### **Schritt 2 - Vernetzung der Beschaffungsverantwortlichen**

Als Beschaffungsverantwortlicher/Beschaffungsverantwortliche haben Sie Erfahrungswerte, Ideen sowie Produkt- und Marktkenntnisse.

Schaffen Sie zur Zielerreichung, Zusammenarbeit und Steigerung der Zufriedenheit unserer

KundInnen und PartnerInnen ein Netzwerk, das die Unternehmensgruppe der Stadt Linz und andere beschaffungsverantwortliche KollegInnen umfasst.

Im Intranet (IMAG-Vergabeseite), Service-Zone/Vergabemanagement/Öko-Einkauf steht eine Liste von beschaffungsverantwortlichen Ansprechpersonen innerhalb der Unternehmensgruppe Linz mit Darstellung der einzelnen Beschaffungsbereiche zur Verfügung.

Nehmen Sie nach interner Rücksprache an Veranstaltungen zur nachhaltigen Beschaffung teil und streuen Sie Ihr Wissen und die Erfahrungen an ihre KollegInnen.

Nutzen Sie die Fülle an Kommunikationsplattformen, die für einen regelmäßigen Know-how-Transfer sorgen. Für die Beschaffungsverantwortlichen stehen beispielsweise auf der Website [www.nabe.gv.at](http://www.nabe.gv.at) Informationen zum nachhaltigen Einkauf zur Verfügung.

Auf den Websites [www.fairebeschaffung.at](http://www.fairebeschaffung.at), [www.sofair.at](http://www.sofair.at), [www.eine-welt-handel.com](http://www.eine-welt-handel.com), [www.weltlaeden.at](http://www.weltlaeden.at), [www.fairtrade.at](http://www.fairtrade.at) und [www.eza.cc](http://www.eza.cc) werden soziale Kriterien (nach den Grundsätzen von FAIRTRADE) bei der Beschaffung von Textilien und Lebensmitteln dargestellt.

Da nicht sämtliche Kommunikationsplattformen im Öko-Leitfaden angeführt werden können, wird auf die weiteren Link-Angebote im Intranet (IMAG-Vergabeseite), Service-Zone/Vergabemanagement/Öko-Einkauf hingewiesen. Vom Team der IMAG-Vergabeseite werden gerne Tipps über weitere im Web frei zugängliche Kommunikationsplattformen aufgenommen und verlinkt.

### **Schritt 3: - Berücksichtigung im Budget**

Jeder/Jede VertreterIn einer Gemeinde muss vor Abschluss eines Vertrages prüfen, ob das Geschäft den in der Bundesverfassung (Art. 119a Abs. 2 B-VG) verankerten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Ausfluss dieser Prinzipien ist § 57 StL 1992, wonach das Vermögen der Stadt möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten ist. Es ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll. Bedeutsam ist zudem die Unternehmensstrategie des Magistrates Linz.

Auch ein Einkaufsmanagement nach ökologischen Richtlinien und den Grundsätzen von FAIRTRADE muss auf den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit basieren.

Die Geschäftsbereiche haben die in ihrem Anweisungsrecht unterliegenden Finanzpositionskombinationen im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit laufend zu überwachen (§ 27 Haushaltsordnung 2019).

Der Rechnungshof hält fest, dass aus „Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auch Mehrkosten bei der Anschaffung von Produkten bzw. Leistungen gerechtfertigt sein können; dies insbesondere dann, wenn den höheren Kosten wichtige gesamtwirtschaftliche und ökologische Effekte gegenüberstehen, die mit geringerem Mitteleinsatz nicht erzielbar wären (Bericht Reihe BUND 2006/12).“

Thematisieren Sie unter den dargestellten Gesichtspunkten den Bezug von FAIRTRADE-Ware und den ökologischen Einkauf bei der Erstellung des Voranschlages. Entwickeln sie Maßnahmen, welche Hemmnisse in der Budgetpraxis abbauen.

**Schritt 4: - Setzen Sie in Ihrem Geschäftsbereich und für Ihre Beschaffungsgruppe Maßnahmen innerhalb des Monitorings und der Evaluation**

Ermitteln Sie den Status Quo, machen Sie sich mit den im nationalen Aktionsplan angeführten Umweltkriterien vertraut, und schaffen Sie Grundlagen für ein Monitoring.

## 7. Anregungen und Empfehlungen der Projektgruppe zur Umsetzung einer ökologischen Beschaffung unter Berücksichtigung sozialer Belange

Im Rahmen des Projektes „Öko-Einkauf, FAIRTRADE und Koppelung von Auftragsvergabe mit Frauenförderung“ der Stadt Linz, setzten sich die Projektmitglieder und die verantwortlichen EinkäuferInnen der städtischen Vergabestellen sowie TechnikerInnen der Abteilung Umwelttechnik (UT) intensiv mit den ökologischen Kernkriterien des nationalen Aktionsplans (EU-Öko-Toolkits) auseinander. Die Projektgruppe konnte nicht zuletzt aufgrund der erhaltenen konstruktiven Anregungen, praxistaugliche ökologische Kernkriterien und Öko-Leitlinien für die MitarbeiterInnen in den Beschaffungsstellen der Stadt Linz ausarbeiten.

Unter den Geboten der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** und der **Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** wird den Beschaffungsverantwortlichen empfohlen, die im nationalen Aktionsplan beschriebenen ökologischen Kernkriterien in ihre Ausschreibungsunterlage zu implementieren. Hervorzuheben sind dabei jene Kriterien, welche sich an die Umweltgerechtigkeit der Produkte und Leistungen **im Rahmen der technischen Spezifikation** orientieren. Neben dem Öko-Leitfaden sollte der nationale Aktionsplan vom Gemeinderat als Orientierung verbindlich beschlossen werden. Als Ziel wird die Erreichung der ökologischen Kernkriterien für die im nationalen Aktionsplan angeführten 16 Beschaffungsgruppen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel angestrebt, wobei wesentliche Abweichungen von den Kernkriterien zu begründen sind.

Die Kernkriterien der einzelnen Beschaffungsgruppen des nationalen Aktionsplanes sind im Intranet (IMAG-Vergabeseite), Service-Zone/Vergabemanagement/Öko-Einkauf dargestellt.

Sollten bei manchen Beschaffungsgruppen bei der Stadt Linz bereits anspruchsvollere Nachhaltigkeitskriterien in Verwendung sein, wird empfohlen, dass diese auch weiterhin zum Einsatz gelangen.

Unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten (Total-Cost-of-Ownership, TCO) soll nicht dem billigsten, sondern dem energieeffizientesten Produkt der Vorzug gegeben werden. Die TCO spielt vor allem bei der Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen, Haushaltsgeräten, Baumaterialien, Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen, Bürogeräten und der Beleuchtung eine wesentliche Rolle.

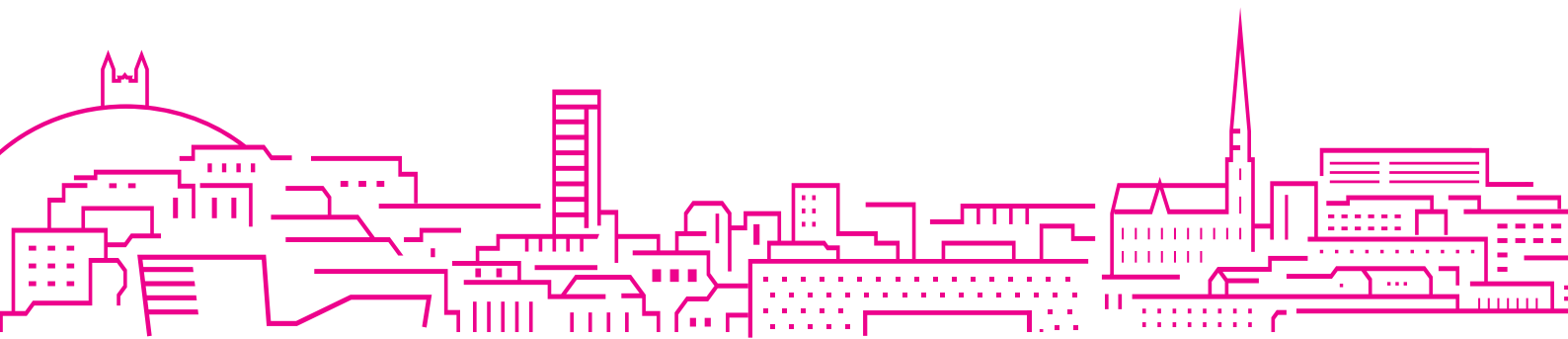
Bei manchen Beschaffungsgruppen könnte die Berücksichtigung ökologischer Aspekte nicht den angestrebten Erfolg erzielen. Im Bereich der Gartenbauprodukte (Zierpflanzen) bringen die Ersatzprodukte für Torf bspw. keine geeigneten Ergebnisse. Gleiches gilt unter Umständen auch in Bezug auf Reinigungsmittel für bestimmte Bereiche mit hoher Anforderung an die Hygiene. Im Einzelfall ist daher eine Abwägung zwischen angestrebtem Erfolg und Rücksichtnahme auf ökologische Aspekte vorzunehmen.

Besteht bei konventionellen und ökologischen Produkten od. Herstellungsverfahren Preisgleichheit, ist - sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen - jedenfalls dem ökologischeren Produkt bzw. der nachhaltigeren Leistung der Vorzug zu geben.

Der nationale Aktionsplan definiert bei der Beschaffungsgruppe Textilien lediglich die ökologische Anforderung (technische Spezifikation) an das Produkt. Gerade in dieser Beschaffungsgruppe bestehen schlechte soziale Arbeitsbedingungen für die ArbeiterInnen (bspw. werden in vielen Exportstaaten Kinder ausbeuterisch zum Baumwollpflücken eingesetzt) bzw. wird im Produktionsland die Umwelt massiv bei der Produktion belastet. Neben der ökologischen Anforderung an das Produkt selbst, ist daher im Rahmen eines ökologischen Einkaufs auch die Berücksichtigung sozialer Belange und die ökologische Herstellung im Produktionsland bei allen Beschaffungsgruppen sehr wichtig.

## Literaturverzeichnis/Bezugsquellennachweis:

- Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2006/12
- EU-Ökokriterien aus [http://ec.europa.eu/environment/gpp/toolkit\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/toolkit_en.htm)  
[www.nachhaltigebeschaffung.at](http://www.nachhaltigebeschaffung.at) (Kriterien des nationalen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung des Lebensministeriums)
- Rundschreiben des BMJ vom 24.06.2021, GZ 2020-0.587.109 „Gesetzliche Verpflichtungen und Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren“
- Rundschreiben des BMJ vom 20.07.2021, GZ 2021-0.490.400 „Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung; Aktualisierung“
- <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/> -zugegriffen am 11.01.2022
- Mitteilung der Kommission KOM (2009) 215 „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlicher Nachhaltigkeitssicherungskonzepte“
- Mitteilung der Kommission KOM (2008) 400/2 „Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“
- Mitteilung der Kommission KOM (1999) 619 „Mitteilung der Kommission an den Rat über fairen Handel“
- Mitteilung der Kommission KOM (2007) 642 „Fortschrittsbericht 2007 zur Strategie für nachhaltige Entwicklung“
- Sozialorientierte Beschaffung, Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
- *Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel*, Kommentar Bundesvergabegesetz<sup>2</sup> (2009)
- Schramm/Aicher/Fruhmann (Hrsg), BVergG<sup>3</sup> (2020)
- Holoubek/Fuchs/Holzinger, Vergaberecht, 5. Auflage (2018)



Magistrat der Landeshauptstadt Linz  
Personal und Zentrale Services  
Zentraler Einkauf  
Kontakt: Mag. Christian Furtlehner  
Stand: Februar 2022